

SICHERHEITSDATENBLATT

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname

Water-Block Seal S-20

Produkt Nr.

-

REACH Registrierungsnummer

Nicht zutreffend

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Dichtstoff

Verwendungen, von denen abgeraten wird

-

Der vollständige Text der erwähnten und identifizierten Anwendungskategorien sind in Abschnitt 16 angegeben.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

Firestone Building Products EMEA

Ikaroslaan 75

1930 Zaventem

Belgium

Tel. : +32 2 711 44 50

Kontaktperson

-

E-mail

firestonemsds@bfdp.com

Erstellungsdatum

2020-03-25

SDS Version

3.0

1.4. Notrufnummer

Im Falle eines Unfalls oder einer medizinischen Untersuchung, die dieses Produkt betrifft, kontaktieren Sie bitte:

Belgien:

Antigiftzentrum Hôpital Militaire Reine Astrid

Rue Bruyn 1, B-1120 Brüssel

Tel: +32 (0)70 245 245 (frei, 24/24)

oder rufen Sie die BIG-Notrufnummer an: +32 (0) 14 58 45 45

Deutschland:

Rufen Sie die BIG-Notrufnummer an: +32 (0) 14 58 45 45

Österreich:

Vergiftungsinformationszentrale (VIZ)

Notruf 0–24 Uhr: +43 1 406 43 43

Bürozeiten: Montag bis Freitag, 8 bis 16 Uhr, Tel.: +43 1 406 68 98 11

Euro-Notruf: 112

Rettung: 144

Ärztfunkdienst: 141

Gemäß Verordnung (EG) 2015/830

oder rufen Sie die BIG-Notrufnummer an: +32 (0) 14 58 45 45

Siehe auch Abschnitt 4 zum Erste-Hilfe-Maßnahmen

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

▼ 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Flam. Liq. 2; H225
Skin Irrit. 2; H315
Eye Irrit. 2; H319
STOT SE 3; H336
Muta. 2; H341
Carc. 2; H351
Repr. 2; H361
STOT RE 2; H373
Aquatic Chronic 2; H411

Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 2.2.

2.2. Kennzeichnungselemente

▼ Gefahrenpiktogramme



▼ Signalwort

Gefahr

▼ Gefahrenhinweise

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. (H225)
Verursacht Hautreizungen. (H315)
Verursacht schwere Augenreizung. (H319)
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. (H336)
Kann vermutlich genetische Defekte verursachen. (H341)
Kann vermutlich Krebs erzeugen. (H351)
Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (H361)
Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. (H373)
Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. (H411)

▼ Sicherheitshinweise

Allgemeines
Prävention

-
Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. (P201).
Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. (P210).
Nicht einatmen taub/ Rauch/Nebel/ Dampf. (P260).
Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. (P280).

Reaktion

BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. (P308+P313).
BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen]. (P303+P361+P353).

Lagerung
Entsorgung

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. (P403+P235).
Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

Gemäß Verordnung (EG) 2015/830

(P501).

▼ Enthält

Hydrocarbons, C7, n-alkanes, isoalkanes, cyclics; Kohlenwasserstoffe mit Kohlenstoffzahlen gewöhnlich im Bereich von C3 bis C6, vorwiegend Piperylenen

Andere Kennzeichnungen

Nicht zutreffend

Einmaligen Formelidentifikator (UFI)

-

▼ 2.3. Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält Stoffe, die die Zeugungsfähigkeit schädigen können.

▼ Anderes

Nicht zutreffend

VOC (fluechtiger organischer Verbindungen)

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

▼ 3.1/3.2. Stoffe/Gemische

NAME: Kaolin
KENNNUMMERN: CAS-nr: 1332-58-7 EG-nr:310-194-1
GEHALT: 22-50%
CLP KLASSIFIZIERUNG: NA
NOTE: N

NAME: Limestone
KENNNUMMERN: CAS-nr: 1317-65-3 EG-nr:215-279-6
GEHALT: 25-50%
CLP KLASSIFIZIERUNG: NA
NOTE: N

NAME: Hydrocarbons, C7, n-alkanes, isoalkanes, cyclics
KENNNUMMERN: CAS-nr: 64742-49-0 EG-nr:[927-510-4] REACH-nr: 01-2119475515-33--xxxx
GEHALT: 10-20%
CLP KLASSIFIZIERUNG: Flam. Liq. 2, Asp. Tox. 1, Skin Irrit. 2, STOT SE 3, Aquatic Chronic 2
H225, H304, H315, H336, H411
NOTE: N

NAME: Kohlenwasserstoffe mit Kohlenstoffzahlen gewöhnlich im Bereich von C3 bis C6, vorwiegend Piperylenen
KENNNUMMERN: CAS-nr: 68477-35-0 EG-nr:270-726-2 REACH-nr: 01-2119480194-38-xxxx
GEHALT: 2,5-15%
CLP KLASSIFIZIERUNG: Flam. Liq. 1, Acute Tox. 4, Asp. Tox. 1, Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2, Acute Tox. 4, STOT SE 3, STOT SE 3, Muta. 2, Carc. 2, Repr. 2, STOT RE 2, Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 2
H224, H302, H304, EUH066, H315, H319, H332, H335, H336, H341, H351, H361,

NAME: 2,2,-methylenebis,6-tert-butyl-4-methylphenol
KENNNUMMERN: CAS-nr: 119-47-1 EG-nr:204-327-1
GEHALT: <0,5%
CLP KLASSIFIZIERUNG: Repr. 2
H361

NAME: Carbon black
KENNNUMMERN: CAS-nr: 1333-86-4 EG-nr:215-609-9 REACH-nr: 01-2119384822-32-xxxx
GEHALT: <0,1%
CLP KLASSIFIZIERUNG: NA
NOTE: N

(*) Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16.

N = National Grenzwert für die berufsbedingte Exposition.

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Kapitel 8 wiedergegeben.

Gemäß Verordnung (EG) 2015/830

Weitere Angaben

ATEmix(inhale, vapour) > 20

ATEmix(oral) > 2000

Eye Cat. 2 Sum = $\sum(Ci/S(G)CLi) = > 1 - 1,2$

Skin Cat. 2 Sum = $\sum(Ci/S(G)CLi) = 2,04 - 3,06$

N chronic (CAT 2) Sum = $\sum(Ci/(M(chronic)^{25}) \cdot 0,1 \cdot 10^{CATi}) = > 1 - 1,224$

N acute (CAT 1) Sum = $\sum(Ci/M(acute)^{25}) = 0,32 - 0,48$

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen - die Etikette oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen.

Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe aufzusuchen. Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und beaufsichtigen.

Nach Hautkontakt

Verunreinigte Kleidung und Schuhe entfernen. Haut, die mit dem Material in Kontakt gekommen ist, ist gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. Es kann ein Hautreinigungsmittel verwendet werden. KEIN Lösungsmittel oder Verdünner verwenden.

Nach Augenkontakt

Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen. Augen sofort mit viel Wasser (20-30°C) mindestens 15 Minuten lang spülen, bis die Reizung aufhört. Unter dem oberen und unteren Lid spülen. Bei länger anhaltender Reizung den Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Betroffenem reichlich zu trinken geben und beaufsichtigen. Bei Unwohlsein: Umgehend mit einem Arzt Kontakt aufnehmen und dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen. Kein Erbrechen erzwingen, es sei denn, der Arzt empfiehlt es. Kopf nach unten halten, um zu vermeiden, dass Erbrochenes zurück in Mund und Hals läuft.

Verbrennung

Mit reichlich Wasser spülen, bis die Schmerzen aufhören und danach noch 30 Minuten lang.

▼ 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Haut-/Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

▼ 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

BEI Exposition oder falls betroffen Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hinweise für den Arzt

Dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Empfehlung: alkoholbeständiger Schaum, Kohlensäure, Pulver, Wasserdampf.

Es darf kein Wasserstrahl verwendet werden, da dieser den Brand streuen kann.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Wenn das Produkt hohen Temperaturen ausgesetzt wird, beispielsweise bei Feuer, kann es zu gefährlichen Abbauprodukten kommen. Dabei handelt es sich um: Kohlenmonoxide. Einige Metalloxide. Bei Feuer bildet sich dichter schwarzer Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten. Die Feuerwehr muss geeignete Schutzausstattung verwenden. Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Normale Einsatzbekleidung und voller Atemschutz.

Gemäß Verordnung (EG) 2015/830

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

▼ 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Vermeiden, Dämpfe ausgetretener Stoffe einzuatmen. Direkten Kontakt mit dem ausgetretenen Stoff vermeiden. Nicht entzündetes Lager ist mit Wasserdampf zu kühlen. Brennbar Materialien möglichst entfernen. Für ausreichende Belüftung sorgen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen u. Ä. vermeiden. Bei Austritt in die Umwelt die Umweltbehörden vor Ort benachrichtigen. Um einen Austritt in die Umwelt zu vermeiden, ev. Sammelbehälter/-becken einrichten.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen. Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

S. auch Abschnitt 13 zum Umgang mit Abfällen. Für Schutzmaßnahmen s. Abschnitt 7 und 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

▼ 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Statische Elektrizität vermeiden. Elektrische Ausstattung ist gemäß den geltenden Normen zu schützen. Zur Ableitung statischer Elektrizität während des Transfers sind die Behälter zu erden und über eine Leitung mit dem Empfängerbehälter zu verbinden. Kein Funken erzeugendes Werkzeug verwenden. Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitslokal nicht zulässig. Um einen Austritt in die Umwelt zu vermeiden, ev. Sammelbehälter/-becken einrichten. S. Abschnitt 8 zum Personenschutz. Direkten Kontakt mit dem Produkt vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Immer in Behältern aufbewahren, deren Material mit dem des Originalbehälters identisch ist. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Kühl an gut belüftetem Ort geschützt vor möglichen Zündquellen aufbewahren.

▼ Lagertemperatur

Nicht über 48 ° C lagern

7.3. Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

▼ Grenzwerte

Belgien:

Hydrocarbons, C7, n-alkanes, isoalkanes, cyclics
(n-Heptaan)

Arbeitsplatzgrenzwert: 400 ppm | 1664 mg/m³

Kurzzeitwert: 500 ppm | 2085 mg/m³

Kaolin

Arbeitsplatzgrenzwert: - ppm | 2 mg/m³

Limestone

Arbeitsplatzgrenzwert: - ppm | 10 mg/m³

Carbon black

Arbeitsplatzgrenzwert: - ppm | 3 mg/m³

Gemäß Verordnung (EG) 2015/830

Deutschland:

Hydrocarbons, C7, n-alkanes, isoalkanes, cyclics
(Heptane)

Arbeitsplatzgrenzwert: 500 ppm | 2100 mg/m³

Spitzenbegr. Überschreitungsfaktor: 1(l)

Bemerkungen: DFG

(DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) //

1,2,4,8 = Das Chiffre ist der Überschreitungsfaktor für Kurzzeitwerte. //

Kategorie I = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe. //)

Kaolin

Arbeitsplatzgrenzwert: - ppm | 2 mg/m³

Österreich:

Hydrocarbons, C7, n-alkanes, isoalkanes, cyclics

Kohlenwasserstoffgemische mit einem Gehalt an aromatischen Kohlenwasserstoffen von weniger als 1% und an n-Hexan von weniger als 5%;

Arbeitsplatzgrenzwert: MAK:

Grenzwert TMW: 350 ml/m³

DNEL / PNEC

Keine Daten

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Es wird empfohlen Einhaltung die angegebenen Grenzwerte regelmäßig zu kontrollieren.

Allgemeine Hinweise

Norm. Arbeitshygiene ausweisen.

Expositionsszenarien

Sofern es zu diesem Sicherheitsdatenblatt eine Anlage gibt, sind die dort angegebenen Expositionsszenarien zu befolgen.

Expositionsgrenzwerte

Für berufliche Benutzer gelten in Bezug auf die maximalen Expositionskonzentrationen die gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitshygiene. S. nachstehende arbeitshygienische Grenzwerte.

▼ Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Abluft, die die Substanz enthält, nicht rezirkulieren. Lufttransportierte Gas- und Staubkonzentrationen sind so niedrig wie möglich und unter den geltenden Grenzwerten zu halten (s. u.). Ggf. punktuell absaugen, falls die allgemeine Luftdurchströmung durch das Arbeitslokal nicht ausreicht. Augenspüler und Notduschen sind gut sichtbar auszuschildern.

Hygienemaßnahmen

Bei jeder Pause in der Produktnutzung und bei Ende der Arbeiten sind exponierte Körperteile zu waschen. Immer Hände, Unterarme und Gesicht waschen.

Begrenzung der Umweltexposition

Bei Arbeiten mit dem Produkt dafür sorgen, dass Auffangmaterial in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht. Während der Arbeit möglichst Auffangbehälter verwenden.

Schutzmaßnahmen



Allgemeine Schutzmaßnahmen

Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.

▼ Atemschutz

Bei kurzzeitiger Exposition empfohlen filtertyp: A. klasse 2 (Mittleres Rückhaltevermögen). Braun
Bei längerer oder hoher Exposition empfohlen atemschutzgerät mit Luftzufuhr verwenden, Filtertyp A. klasse 3 (Großes Rückhaltevermögen). Braun

▼ Körperschutz

Es ist besondere Arbeitskleidung zu tragen. Bei längerer Arbeit mit dem Produkt ev. Schutzanzug tragen.

Gemäß Verordnung (EG) 2015/830

▼ Handschutz

Unter normalen Nutzungsbedingungen, tragen Handschuhe aus:

Nitrilkautschuk

Dicke: 0,35 mm.

Durchbruchzeit: > 240 min. (Klasse 5)

Für die Belichtung bis zu 8 Stunden, tragen Handschuhe aus:

Viton-Kautschuk (Fluorkautschuk).

Dicke: 0,7 mm.

Durchbruchzeit: > 480 min. (Klasse 6)

▼ Augenschutz

Gesichtsschutz verwenden. Alternativ können Schutzbrillen mit Seitenschutz verwendet werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

▼ 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form

Pasta

Farbe

Grau

Geruch

Hydrocarbons

Geruchsschwelle (ppm)

Es liegen keine Daten vor.

pH

Es liegen keine Daten vor.

Viskosität (40°C)

Es liegen keine Daten vor.

Dichte (g/cm³)

10,9

▼ Zustandsänderungen

Schmelzpunkt (°C)

Es liegen keine Daten vor.

Siedepunkt (°C)

87

Dampfdruck (25°C)

45 mmHg

Zersetzungstemperatur (°C)

Es liegen keine Daten vor.

Verdampfungsgeschwindigkeit (n-Butylacetat = 100)

Es liegen keine Daten vor.

▼ Explosions und Feuer Daten

Flammpunkt (°C)

-9,44

Entzündlichkeit (°C)

Es liegen keine Daten vor.

Selbstentzündlichkeit (°C)

203,89

Explosionsgrenzen (% v/v)

1,2 - 6,7

Explosive Eigenschaften

Es liegen keine Daten vor.

▼ Löslichkeit

Löslichkeit in Wasser

Unlöslich

n-Octanol/Wasser Verteilungskoeffizient

Es liegen keine Daten vor.

9.2. Sonstige Angaben

Löslichkeit in fett (g/L)

Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Daten

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den in Abschnitt 7 aufgeführten Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine besonderen

▼ 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Statische Elektrizität vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Das Produkt wird nicht abgebaut, wenn verwendet, wie in Abschnitt 1 angegeben.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Substanzen: Carbon black
 Spezies: Ratte
 Test: LD50
 Expositionswegen: Oral
 Dosis: >10000mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

▼ Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Es liegen keine Daten vor.

▼ Keimzell-Mutagenität

Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.

▼ Karzinogenität

Kann vermutlich Krebs erzeugen.

▼ Reproduktionstoxizität

Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen

▼ Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

▼ Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aspirationsgefahr

Es liegen keine Daten vor.

▼ Zusätzliche toxikologische Hinweise

Reproduktionstoxizität: Das Produkt enthält Stoffe, die die Zeugungsfähigkeit beeinträchtigen können, beispielsweise über Schädigungen der Geschlechtszellen oder der hormonellen Regulierung. Mögliche Auswirkungen: Sterilität, verminderte Fruchtbarkeit, Menstruationsstörungen, etc.

Karzinogene Wirkungen: Das Produkt beinhaltet Substanzen, die als krebserzeugend gelten oder nachweislich krebserzeugend sind. Die Substanzen können beim Einatmen, bei Hautkontakt oder Einnahme wirken.

Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Haut-/Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

▼ 12.1. Toxizität

Es liegen keine Daten vor.

▼ 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Substanzen

Hydrocarbons, C7, n-alkanes, i...

Biologischer Abbau

Ja

Test

Keine Daten

Resultat

Keine Daten

▼ 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Substanzen

Hydrocarbons, C7, n-alkanes, i...

Bioakkumulations Potential

Nein

LogPow

Keine Daten

BCF

Keine Daten

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

Gemäß Verordnung (EG) 2015/830

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt enthält ökotoxische Stoffe, die sich schädigend auf aquatische Lebewesen auswirken können.
Das Produkt enthält Stoffe, die in der aquatischen Umwelt u. A. aufgrund ihrer geringen Abbaubarkeit zu unerwünschten Langzeitwirkungen führen können.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Das Produkt sollte als gefährlicher Abfall behandelt werden.

Abfall

Abfallschlüsselnummer
(EWC)

-

▼ Andere Kennzeichnungen

Nicht zutreffend

Ungereinigte Verpackungen

Verpackungen mit Produktrückständen sind nach den gleichen Bedingungen zu entsorgen, wie das Produkt selbst.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 – 14.4

Das Produkt fällt unter die Gefahrgutkonventionen.

▼ ADR/RID

14.1. UN-Nummer	1133
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Klebstoffe, die eine entzündbare Flüssigkeit enthalten, Umweltgefährdender
14.3. Transportgefahrenklassen	3
14.4. Verpackungsgruppe	II
Zusätzliche Informationen	-
Tunnelbeschränkungscode	D/E

▼ IMDG

UN-no.	1133
Proper Shipping Name	ADHESIVES containing flammable liquid, MARINE POLLUTANT/ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS
Class	3
PG*	II
EmS	F-E, S-D
MP**	Yes
Hazardous constituent	TOLUENE; NAPHTHA (Petroleum), solvent-refined light

IATA/ICAO

UN-no.	1133
Proper Shipping Name	ADHESIVES containing flammable liquid, MARINE POLLUTANT/ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS
Class	3
PG*	II

14.5. Umweltgefahren

Das Produkt enthält Stoffe, die in der aquatischen Umwelt u. A. aufgrund ihrer geringen Abbaubarkeit zu unerwünschten Langzeitwirkungen führen können.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

-

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Daten

(*) Packing group

Gemäß Verordnung (EG) 2015/830

(**) Marine pollutant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nutzungsbeschränkungen

Das Produkt darf erwerbsmäßig nicht von jungen Menschen unter 18 Jahren eingesetzt werden. Schwangere und Stillende dürfen nicht den Einwirkungen des Produktes ausgesetzt werden. Daher ist das Risiko und die Möglichkeit technischer Maßnahmen oder eine Einrichtung des Arbeitsplatzes zu erwägen, die derartigen Einwirkungen entgegenwirkt.

Bedarf für spezielle Schulung

-

Anderes

WGK: 3 (Anhang 4)

Seveso

Seveso III Part 1: P5c, E2

Biocid reg. nr.

Nicht zutreffend

Verwendete Quellen

Belgien:

Gesetz vom 21. Dezember 1998 über Produktnormen zur Förderung umweltverträglicher Produktions- und Konsummuster und zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit.

VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP) .

Der Königliche Erlass vom 9. März 2014 zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 11. März 2002 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe.

Liste der Grenzwerte für die Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (2018)

Gesetz vom 21.03.1995 über die Arbeit von Studenten und jungen Arbeitnehmern mit späteren Änderungen.

Königlicher Erlass über den Jugendschutz bei der Arbeit MB vom 03.06.1999, Seite 20115.

RICHTLINIE 92 / 85 / EWG DES RATES vom 19 . Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89 / 391 / EWG).

Gesetz vom 16/03/1971, geändert durch das Gesetz vom 03.04.1995 und das Königliche Dekret vom 02.05.1995.

Deutschland:

RICHTLINIE 92/85/EWG DES RATES über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz.

RICHTLINIE 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS).

Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte, TGRS 900 (zuletzt geändert vom

Gemäß Verordnung (EG) 2015/830

08.06.2017).

TRGS 900

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP).

VERORDNUNG (EG) 1907/2006 (REACH).

RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Österreich:

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP).

VERORDNUNG (EG) 1907/2006 (REACH).

Chemikalien-Verbotsverordnung 2003 – Chem-VerbotsV 2003, BGBl. II Nr. 477/2003.

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionsstoxische) Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2018 – GKV 2018).

Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002) StF: BGBl. I Nr. 102/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2017.

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

KJBG-VO - Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBl. II Nr. 436/1998.

Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG StF: BGBl. Nr. 221/1979 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2017.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

▼ H-Sätze (Abschnitt 3)

H224 - Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.

H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 - Verursacht Hautreizungen.

H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

H332 - Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 - Kann die Atemwege reizen.

H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H341 - Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.

H351 - Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H361f - Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen

EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Identifizierten Verwendungen (Abschnitt 1)

-

Andere Kennzeichnungselemente

Nicht zutreffend

Anderes

Gemäß der Richtlinie (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) basiert die Evaluierung der Klassifizierung der Mischung

Gemäß Verordnung (EG) 2015/830

auf:

Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der physischen Gefahren basiert auf Versuchsdaten.

Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der Gesundheitsgefahren entspricht den von der Richtlinie (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) vorgegebenen Berechnungsmethoden.

Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der Umweltgefahren entspricht den von der Richtlinie (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) vorgegebenen Berechnungsmethoden.

Es wird empfohlen, dem tatsächlichen Produktbenutzer dieses Sicherheitsdatenblatt auszuhändigen. Die erwähnten Angaben sind nicht als Produktspezifikation zu verwenden.

Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten nur für das Produkt in Abschnitt 1 und gelten nicht unbedingt bei Einsatz zusammen mit anderen Produkten.

Änderungen im Verhältnis zur letzten umfassenden Revision (erste Ziffer in der SDS-Version, s. Abschnitt 1) dieses Sicherheitsdatenblatts sind mit einem blauen Dreieck markiert.

Sicherheitsdatenblatt abgenommen durch

pipe/CHYMEIA

Datum der letzten umfassenden Änderung (erste Ziffer in der SDS-Version)

2018-03-26(2.0)

Datum der letzten geringfügigeren Änderung (letzte Ziffer in der SDS-Version)

2018-03-26